

Vereinbarung

zwischen

Kanton Basel-Stadt

(Kanton)

vertreten durch das Baudepartement

und

Verein Baustellenkontrolle Basel

(BASKO)

mit Sitz in Basel

vertreten durch den Vorstand

über

**Erhebung eines Kontrollabzugs bei Vergaben von
Aufträgen der öffentlichen Verwaltung**

vom 18. Oktober 2006

1. Einleitung

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Verein Baustellenkontrolle Basel, BASKO, handelnd für seine Mitglieder einerseits und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Baudepartement andererseits abgeschlossen.

2. Ausgangslage

Um die Einhaltung der Anforderungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die flankierenden Massnahmen (EntsG) zu gewährleisten, sieht Art. 7 des Gesetzes eine obligatorische Kontrolle in verschiedenen Bereichen vor. Gemäss Art. 7 lit. a EntsG wird die Einhaltung der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags (GAV) von den mit der Durchsetzung des GAV betrauten paritätischen Organen kontrolliert. Diese haben aufgrund von Art. 9 der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) Anspruch auf eine Entschädigung der dadurch entstehenden Mehrkosten. Im Falle einer kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung kommt der betroffene Kanton dafür auf. Im Kanton Basel-Stadt legt der Regierungsrat die Höhe der Entschädigung in Absprache mit den Sozialpartnern fest (§ 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Werden die Allgemeinverbindlicherklärungen vom Bund ausgesprochen, ist der Bund entschädigungspflichtig.

Um der Kontrollaufgabe auf dem Kantonsgebiet nachzukommen, haben unter der Federführung des Gewerbeverbands Basel-Stadt 12 paritätische Kommissionen sowie lokale Dachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Verein BASKO gegründet.

Da die Entschädigungen für eine ausgedehnte Kontrolle nicht ausreichend sind, soll mit dem vorliegenden Vertrag eine zusätzliche Art der Unterstützung festgelegt werden.

3. Pflichten des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, auch weiterhin einen Beitrag im Sinne des Gesetzes an die paritätischen Organe zu leisten.

Er verpflichtet sich ausserdem, bei Aufträgen der öffentlichen Verwaltung den Anbieterinnen und Anbietern eine Erklärung vorzulegen, mit deren Unterzeichnung sie sich mit einem Kontrollabzug in der Höhe von 2 ‰ der Vergabesumme und der jeweils anwendbaren Zahlungsmodalität einverstanden erklären. Diese sieht vor, dass bei Einladungs- und öffentlichen Verfahren der Abzug an einer Zahlung vorgenommen wird, während der Betrag beim freihändigen Verfahren von den Anbietenden mit einem beiliegenden Einzahlungsschein einzubezahlen ist. (0,2%)

Das Unterzeichnen dieser Erklärung ist für die Anbieterinnen und Anbieter freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Vergabe selbst. Der Kanton verpflichtet sich nicht dazu, die Anbieterinnen und Anbieter auf irgendwelche Art zur Unterschrift zu bewegen, oder ein Angebot einem anderen vorzuziehen oder zu berücksichtigen, weil dessen Anbieterin oder Anbieter in den Kontrollabzug eingewilligt hat.

Die abgezogenen und die einbezahlten Kontrollabzugsbeträge werden auf ein Kontrollabzugskonto des Baudepartementes geleitet. Die Kontrolle der abgezogenen und der einbezahlten Beiträge sowie die Weiterleitung an die BASKO wird durch das

Baudepartement sichergestellt. Diese Verpflichtung gilt nur solange, wie der Verein BASKO die Kontrolle im Sinne des EntsG ausübt.

4. Pflichten des Vereins BASKO

Der Verein BASKO verpflichtet sich, das auf diese Weise eingegangene Geld vollumfänglich für die Kontrollen im Sinne des EntsG einzusetzen.

Er legt gegenüber dem Kanton regelmässig Rechenschaft über die Verwendung der Geldmittel aus dem Kontrollabzug ab.

Er verpflichtet sich ausserdem, Gelder aus Kontrollabzügen an den Kanton zurückzuzahlen, falls und soweit der Kanton diese Gelder seinerseits aufgrund von nachträglich als ungültig oder nichtig erklärten Kontrollabzugsvereinbarungen den betreffenden Anbieterinnen oder Anbietern zurückerstatten muss.

5. Kündigung

Beide Parteien können die vorliegende Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Monats schriftlich kündigen.

Die bei der Auflösung der Vereinbarung vorhandenen Mittel sollen der ursprünglichen Zielsetzung entsprechend verwendet werden.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Basel-Stadt; anwendbar ist schweizerisches Recht.

7. In Kraft treten

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Ort, Datum.....

Ort, Datum.....

Baustellenkontrolle Basel

Baudepartement Basel-Stadt

.....

.....

Alfred Löwenguth
Kassier, Vorstandsmitglied

José Perez
Vorstandsmitglied

Barbara Schneider
Vorsteherin